

Umsetzungsstrategie zur Verwendung von Ersatzgeld im Kreis Schleswig-Flensburg mit Wirkung zum 01. Januar 2018

Präambel

Ergänzend zu der Förderrichtlinie des Kreises über die Ersatzgeldverwendung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht weiterer Konkretisierungsbedarf bei der Verwendung von Ersatzgeld im Kreis Schleswig-Flensburg: Die Förderrichtlinie benennt allgemeine Kriterien und Verwaltungsvorgaben für die Vergabe der Fördergelder. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es daher sinnvoll, neben denen in der Richtlinie genannten allgemeinen Fördergebieten wie Biotopverbundflächen und Flächen im räumlichen Verbund mit NATURA 2000-Kulissen, konkrete Gebiete und Themenschwerpunkte im Rahmen einer Umsetzungsstrategie zu benennen.

Nach zweijähriger Erfahrung mit dem Umgang und der Wirkung der Umsetzungsstrategie zur Verwendung von Ersatzgeld sind Anpassungen in der Ausrichtung der Umsetzungsstrategie im Dezember 2016 erforderlich gewesen. Ergänzend zu der Umsetzungsstrategie ist das Integrierte Umweltprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg im Jahr 2017 erarbeitet und vom Kreistag beschlossen worden. Gemeinsam mit der aktuellen Fassung der Umsetzungsstrategie bildet das Integrierte Umweltprogramm die Grundlage für die Förderung von Anträgen im Rahmen der Ersatzgeldverwendung.

Die Flächensicherung zu Zwecken des Naturschutzes soll verstärkt einen Beitrag zur Schaffung von fachlich hergeleiteten zusammenhängenden Flächenkomplexen sowie zur Etablierung eines wirkungsvolleren Biotopverbundsystems leisten. Zudem orientieren sich die Umsetzungsstrategie sowie das Integrierte Umweltprogramm an für den Naturschutz relevanten Schirmarten (siehe das Integrierte Umweltprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg). Schirmarten repräsentieren das Naturschutzziel einer hohen Artenvielfalt sowie Vielfalt von verschiedenen Lebensgemeinschaften. Aufgrund der hohen Lebensraumanprüche der Schirmarten hinsichtlich Qualität und Größe kann das Vorkommen bzw. die Ansiedlung der Schirmarten nur das Ergebnis eines langfristigen Prozesses von naturschutzfachlichen Flächensicherungen und Aufwertungsmaßnahmen sein.

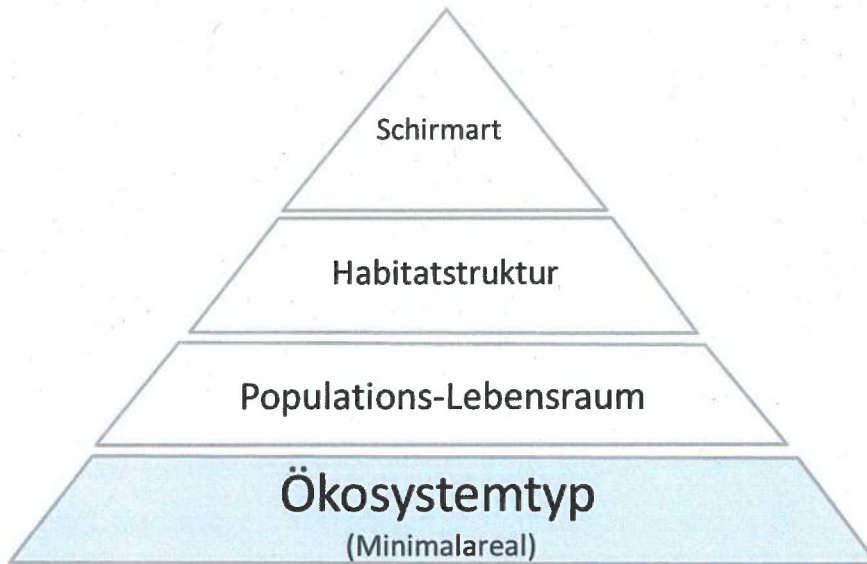


Abb. 1: Zusammenhang zwischen Schirmarten, ihren spezifischen Lebensräumen und Ökosystemtypen

In diesem Zusammenhang wird auf das Integrierte Umweltprogramm des Kreises SL-FL verwiesen.

Analog zum Integrierten Umweltprogramm des Kreises (Abb.2) orientiert sich auch die vorliegende Umsetzungsstrategie zur Verwendung von Ersatzgeld in verstärktem Maße an den grundlegenden Säulen Biodiversität sowie Gewässer-, Boden- und Klimaschutz.

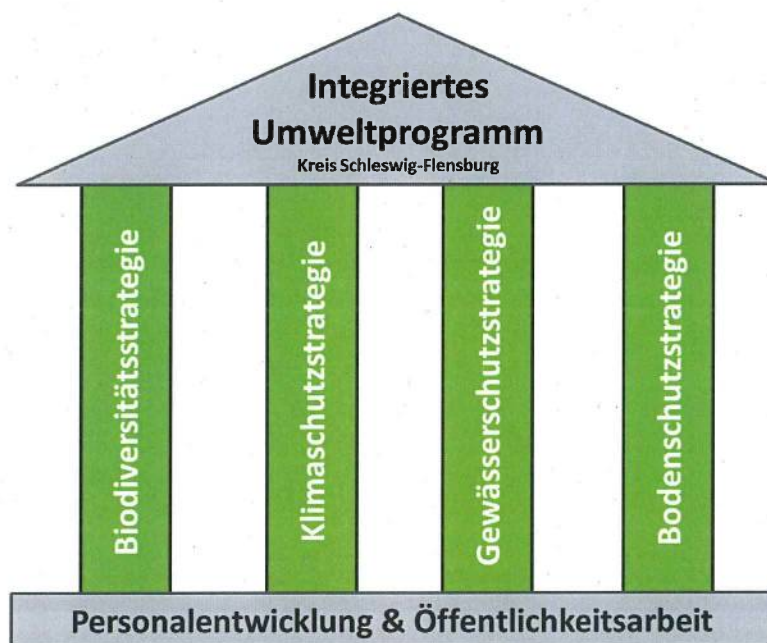


Abb. 2: Darstellung des Integrierten Umweltprogrammes des Kreises SL-FL

Neben der Bedeutung für die Schaffung tatsächlicher Biotopverbundsysteme fließt das Potential zur Erreichung verschiedener unmittelbarer Wirkungsziele sowie zusätzlicher Mehrwerte mit Umweltbezug als entscheidendes Kriterium in die Beurteilung konkreter Förderanträge verstärkt mit ein.

Durch diesen Ansatz soll verstärkt auf Förderanträge fokussiert werden, die ein möglichst umfangreiches naturschutzbezogenes Wirkungsspektrum besitzen und über ihre naturschutzfachliche Wirkung hinaus Mehrwerte im Umweltkontext generieren. (Eine Übersicht der berücksichtigten Wirkungsziele und Mehrwerte mit den jeweiligen Definitionen ist dem Integrierten Umweltprogramm beigelegt.) Ziel dieses Ansatzes ist es, durch Nutzung von Synergien eine größtmögliche Naturschutz-Wirkung vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen zu erreichen.

Die Ergebnisse durchgeführter naturschutzfachlicher Maßnahmen werden in Zukunft verstärkt durch ein regelmäßiges Monitoring dokumentiert und in Form von sogenannten Steckbriefen aufbereitet.

Leitfaden zur Bewertung von Förderanträgen:

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Jegliche Form der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Einzelfallentscheidung durch den Kreis Schleswig-Flensburg.

Um mit der Ersatzgeldverwendung einen größtmöglichen Beitrag zu den o.g. Zielen zu erreichen, werden Förderanträge anhand eines konkreten Leitfadens unter Prüfung definierter Kriterien bewertet.

Neben Kernkriterien, die als Voraussetzung für eine Förderung mit Ersatzgeld erfüllt sein müssen, werden harte und weiche Abwägungskriterien in Betracht gezogen:

Kernkriterien:

- Aufwertungspotential unter besonderer Beachtung einer Förderung der Schirmarten
- Verfügbarkeit eines geeigneten Zuwendungsempfängers/Projektpartners zur Gewährleistung der dauerhaften und fachgerechten Pflege und Bewirtschaftung der Fläche entsprechend den naturschutzfachlichen Auflagen
- Beitrag zur Schaffung / Erweiterung von Lebensraumkorridoren und Trittstein-Habitaten sowie zum Biodiversitätsschutz

Ausgenommen von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist das Knickschutzprogramm des Kreises sowie darüber hinaus die Pflanzung oder Aufwertung von ortsbildprägenden Bäumen und Alleen.

Vorrangig gefördert werden Anträge, die das Vorkommen bzw. das Entwicklungspotential für die im Integrierten Umweltprogramm aufgeführten Schirmarten berücksichtigen.

Harte Abwägungskriterien:

- Grundwasserschutz
- Hochwasserschutz
- Oberflächengewässerschutz
- Klimaschutz
- Bodenschutz

Weiche Abwägungskriterien:

- Luftqualität
- Badewasserqualität

- Erholung
- (Wieder)-herstellung einer bäuerlichen und historischen Kulturlandschaft

Der Einfluss von Windvorrangflächen sowie von Siedlungen auf mögliche Flächensicherungen wird im Einzelfall geprüft. Ausgewiesene oder geplante (Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans) Windvorrangflächen sowie die wohnbauliche Entwicklung von Gemeinden sollen nicht durch die Verwendung von Ersatzgeld gefährdet werden.

Themenschwerpunkte der Umsetzungsstrategie

Die Umsetzungsstrategie des Kreises SL-FL basiert auch zukünftig auf den folgenden Themenschwerpunkten, allerdings unter der Berücksichtigung des Integrierten Umweltprogrammes sowie der allgemeingültigen Richtlinien des Leitfadens zur Bewertung von Förderanträgen:

1. Haithabu-Danewerk
2. Naturpark Schlei
3. Kiesgrubennachnutzung
4. Nördliche Geest
5. Oberflächengewässerschutz
6. Naturnahe Waldentwicklung
7. Wertgrünland
8. Artenhilfsprogramm des Kreises
9. Knickschutzprogramm des Kreises
10. Trittstein-Habitats
11. Zusätzliche Projekte

1. Weltkulturerbe Haithabu-Danewerk

Das Danewerk ist seit 1950 Naturschutzgebiet, der Umgebungsbereich steht seit 1989 unter Landschaftsschutz. Die Sicherung der Umgebungsflächen und ihre Entwicklung wie im Schutz- und Entwicklungskonzept des LLUR vom Feb. 2005 bereits beschrieben, sollen in diesem Projektgebiet erfolgen.

Ziele: u.a. Entwicklung eines Flächenmanagements in Anlehnung an eine historische Weidelandschaft sowie in Kooperation mit der Denkmalpflege, Schaffung von Pufferzonen zum NSG/Denkmal

Eignungsräume: Ein ca. 200 m breiter Puffer beidseitig des Danewerks sowie Flächen um das Haddebyer und das Selker Noor. Flächen, die außerhalb dieses Gebietes liegen, werden im Einzelfall auf eine Eignung für naturschutzfachliche Maßnahmen geprüft. Insbesondere eignen sich diese Flächen, wenn ein funktionaler Zusammenhang zu den Flächen am Danewerk besteht.

2. Naturpark Schlei

Innerhalb des Naturparks sollen außerhalb der Förderkulisse Dritter wie NATURA 2000 oder WRRL Naturschutzmaßnahmen inkl. Flächensicherung durchgeführt werden. Ein Schwerpunkt soll die Extensivierung von Intensivgrünland, die Sicherung von Dauergrünland, insbesondere von Wertgrünland, Umwandlung von Ackerflächen an der Schlei und ihren Zuläufen in Grünland oder gesetzlich geschützte Biotope sein sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes (u.a. Baumreihen und –alleen, Einzelbäume, Baumgruppen, Knickanlagen).

Ziel: Verbesserung der Gewässerqualität, Bodenschutz, Erhalt von Niedermoorstandorten, Stärkung des Naturerlebens/Erholungswertes und dadurch Förderung des Tourismus

Eignungsräume: Fachlich gebotene räumliche Schwerpunkte sind der Uferbereich der Schlei, die Füsinger Au, sowie Schöpfwerks- und Niederungsgebiete.

3. Kiesgrubennachnutzung

Ehemalige Kiesgruben stellen bereits jetzt wertvolle Biotope dar. Die älteren sind nach der Auffüllung mit nährstoffhaltigem Boden wieder als Grünland- oder Ackerflächen in die Nutzung gegangen. Etliche sind gemäß Renaturierungsaufgaben der natürlichen Entwicklung überlassen worden und haben ihr Potential für den Artenschutz teilweise wieder verloren.

Ziel: Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zum Erhalt oder Ansiedlung von Arten, die auf Magerstandorte angewiesen sind, Offenlandschaften mit Gewässern

Eignungsräume: Kiesgruben im gesamten Kreisgebiet (Schleswiger Vorgeest einschließlich Luusangeln und Altmoränen).

4. Nördliche Geest

Die nördliche Geest ist wie keine andere Region im Kreis durch den Ausbau regenerativer Energien geprägt. Parallel dazu sind in diesem Gebiet durch die Kompensationsverpflichtung der Verursacher zahlreiche Ausgleichsflächen und Ökokonten entstanden.

Ziel: Flächensicherung und Biotop gestaltende Maßnahmen, Grundwasserschutz, Reduzierung der Luftstickstoffbelastung und der Winderosion, Verbund bereits naturschutzfachlich gesicherter Flächen durch Korridorbildung, naturschutzfachliche Aufwertung von bestehenden gemeindlichen Ausgleichsflächen

Eignungsräume: Flächen, die teilweise oder ganz im Biotopverbundsystem des Landes und des Bundes liegen, sowie Flächen die bereits bestehende Naturschutzflächen (z.B. Ökokonten, Ausgleichsflächen, Flächen der Stiftung Naturschutz) miteinander verbinden.

5. Gewässerschutz

Kein natürliches Gewässer im Kreisgebiet (Fließgewässer, Seen, Küstengewässer) erfüllt derzeit die Vorgaben der WRRL und befindet sich in einem guten chemischen und ökologischen Zustand. Ursachen hierfür sind u.a. massive morphologische Veränderungen der Flüsse und Bäche, was die Zerstörung des Lebensraumes vieler Arten zur Folge hat. Zusätzlich findet ein flächendeckender Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Stickstoff und Phosphor) in die Gewässer statt, so dass es zu einem erhöhten Algenaufwuchs, zu einer Trübung des Wassers, zu Sauerstoffmangel und einer Veränderung der typischen Gewässerflora und -fauna kommt.

Ziele: Schaffung von extensivem Dauergrünland und Auwäldern in den Einzugsgebieten von Fließgewässern, Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung (u.a. Laufverlängerung, Gewässerstruktur, Durchgängigkeit), Unterstützung und Ergänzung bei wasserbaulichen Maßnahmen, Schaffung von Retentionsräumen.

6. Naturnahe Waldentwicklung

In Ergänzung zu der Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten fördert der Kreis die naturnahe Waldentwicklung. Zusätzliche Schwerpunkte sind die z.T. sehr kleinen FFH Wälder und die Bauernwälder. Dabei sind Maßnahmen förderfähig, die nicht in den Managementplänen enthalten sind.

Ziel: z.B. standortgerechte Pflanzung von autochthonen Laubbaumarten im lockeren Verbund, Schaffung von Waldrandeffekten, Herstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, arten- und strukturreiche Wälder mit zeitlich und räumlich unterschiedlichen Waldentwicklungsphasen der im Kreisgebiet relevanten Waldtypen. Wichtige Habitatelemente sind Alt- und Totholzbestände, die in unterschiedlichen Stadien über die Waldfläche verteilt sind. Eine an den Zielen des Biodiversitätsschutzes orientierte Nutzung ist möglich und im Einzelfall sinnvoll. Schutz von Habitatbäumen.

7. Wertgrünland

Die im Rahmen der Wertgrünlandkartierung (Teil der Biotopkartierung des Landes SH) ermittelten Flächen insbesondere auf der Geest und Luusangeln sollen in Ergänzung zu den Programmen des Landes für den Schutz des arten- und strukturreichen Grünlandes langfristig gesichert und erweitert werden. Die Verwendung von Ersatzgeld soll ebenfalls zur Sicherung ganzer Flurstücke erfolgen, wenn nur ein relativ kleiner Flächenanteil des Flurstücks Wertgrünland aufweist. Die Erweiterung von bestehendem Wertgrünland erfolgt durch Aufwertungsmaßnahmen wie der Einsaat von Regiosaat oder Mahdgutübertragung und ist zudem regelmäßiger Bestandteil Biotop gestaltender Maßnahmen.

Ein Sonderfall stellen Gemeindeflächen auch innerhalb von Ortschaften dar, die mit Regiosaat eingesät werden können. Hierbei stehen keine definierten Arten im Vordergrund, sondern diese Maßnahme dient der Erhöhung des Blütenreichtums und damit der Nahrungverfügbarkeit für verschiedene Insektenarten. Voraussetzung zur Verwendung von Regiosaat auf Gemeindeflächen ist eine folgende, langjährige fachgerechte Pflege der eingesäten Flächen durch die Gemeinden, vorrangig in Kombination mit weiteren Artenschutzmaßnahmen (z.B. Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse).

Ziel: Ausweitung der wertvollen Grünlandbereiche möglichst im Verbund mit anderen Biotopstrukturen, Schutz des Grundwassers

Eignungsräume: Flächen, die im Rahmen der landesweiten Wertgrünlandkartierung des LLUR als solches identifiziert worden sind, sowie Flächen, die in die Gebietskulisse des Bundesprojektes „Entwicklung artenreicher Grün- und Offenlebensräume in Schleswig-Holstein“ fallen oder daran angrenzen, Kompensationsflächen, Regiosaatverwendung im Rahmen von Biotop gestaltenden Maßnahmen.

8. Artenhilfsprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg

Als Ergänzung zum Artenhilfsprogramm des Landes wird ein kreiseigenes Artenhilfsprogramm entwickelt, welches vorrangig außerhalb von FFH-Gebieten zur Anwendung kommt.

Ziel: Nach Überprüfung der Erhaltungszustände der vordringlich schutzbedürftigen Arten sollen Maßnahmen zur Vermeidung von Bestandsrückgängen getroffen werden.

Vorgehen: Aktive Artenhilfsprojekte, Artenschutzförderung durch Flächensicherung und Biotop gestaltender Maßnahmen, Informationen über artenschutzfreundliche

Bewirtschaftungsweisen, sowie die Optimierung von Verbundsystemen der Naturschutzflächen untereinander.

9. Knickschutzprogramm des Kreises

Grundsätzlich kann nur die Neuanlage von Knicks im Rahmen von Biotop gestaltenden Maßnahmen auf dauerhaft für den Naturschutz gesicherten Flächen mit definierten Entwicklungszielen gefördert werden.

Eine Aufwertung von Knicks wie das Nachpflanzen lückiger Gehölzbestände und Überhälter, das Aufsetzen stark erodierter oder beschädigter Knickwälle und die Anlage von Saumstreifen können erfolgen unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- ökologische Funktionalität als lineares Verbundelement
- besondere Eignung als Brut- und Lebensraum aufgrund eines mind. 1 m breiten Saumstreifens, eines Knickbestandes ohne Unterbrechungen (z.B. Durchfahrten) und einer wertvollen Knickstruktur in unmittelbarer Nähe (Redder und T-Anschlüsse).
- angrenzendes Dauergrünland auf mind. einer Seite des Knicks
- kein Bestand von neophytischen Laubgehölzen im Knickgehölz (Bekämpfung erfolgt in der Regel nicht nachhaltig)

10. Trittstein-Habitat

Das Ziel der Umsetzungsstrategie ist die Schaffung zusammenhängender Flächenkomplexe, die für eine naturschutzfachliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Trotzdem können Flächen, welche nicht in einem unmittelbaren Verbund zu angrenzenden naturschutzfachlich gesicherten Flächen liegen, als Trittstein-Habitat einen Beitrag zur Sicherung von lokalen Populationen verschiedener gefährdeter Arten leisten. Voraussetzung für die Förderung von Trittstein-Habitat im Rahmen der Ersatzgeldverwendung sind zielartenspezifische räumliche, ökologische und funktionale Zusammenhänge mit umliegenden naturschutzfachlich relevanten Flächen. Darüber hinaus sind für eine Förderung die weiteren Punkte des Leitfadens zur Bewertung von Förderanträgen sowie zielartenorientierte Mindestgrößen sowie –abstände der Trittstein-Habitat zu Naturschutzflächen zu überprüfen.

Ziel: Flächenerwerb sowie artenschutzfachliche Aufwertung von Flächen.

11. Zusätzliche Projekte

Als Ergänzung zu den 10 Projekten der Umsetzungsstrategie mit definierten Schwerpunkten ist zusätzlich der Themenschwerpunkt „Zusätzliche Projekte“ aufgenommen worden, um naturschutzfachlich wichtige und sinnvolle Flächensicherungen sowie Biotop gestaltende Maßnahmen durchführen zu können, die nicht durch die übrigen Projektschwerpunkte abgedeckt werden.



Schleswig, 19.12.2017